

Geplante Steueränderungen 2006: Handwerkerleistungen in Privathaushalten

Zusätzlicher Anrechnungsbetrag zur Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen

Seit 2003 können für sog. haushaltsnahe Dienstleistungen in einem Privathaushalt jährlich 20 % der Aufwendungen, höchstens 600 €, von der Steuerschuld abgezogen werden. Dazu gehören z. B. Schönheitsreparaturen und kleinere Ausbesserungsarbeiten an der selbstgenutzten Wohnung, Aufwendungen für das Putzen der Fenster sowie die laufende Gartenpflege. Die Aufwendungen müssen durch Vorlage einer Rechnung und eines Überweisungsbelegs der Bank nachgewiesen werden. Barzahlungen sind nicht begünstigt.

Bei Rechnungen von insgesamt weniger als EUR 3.000 können als Steuerermäßigung 20 % der Rechnungsbeträge, also weniger als EUR 600 abgezogen werden.

Bsp.: Per Banküberweisung wurden Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von EUR 1.800.-- bezahlt. Hiervon sind davon 20 % abziehbar, d.h. ein Betrag von EUR 360.

Bei Rechnungen von insgesamt mehr als 3.000 € können als Steuerermäßigung höchstens 600 € von der Steuerschuld abgezogen werden.

Bsp.: Per Banküberweisung wurden Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von EUR 3.500.-- bezahlt. Hiervon wären 20 % (= EUR 700.--) abziehbar, höchstens jedoch ein Betrag von EUR 600.--

Diese Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bleibt weiterhin erhalten.

Auf der Grundlage des noch nicht verabschiedeten Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung tritt neben diese alte Steuerermäßigung ab dem Jahr 2006 eine neue zweite Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Privathaushalten mit ebenfalls 20 % der Aufwendungen, höchstens 600 € im Jahr.

Mit der Neuregelung werden alle handwerklichen Tätigkeiten, also nicht nur Malerarbeiten und Leistungen des Gärtners, steuerlich begünstigt, wobei es nicht darauf ankommt, ob es sich um regelmäßiganfallende Renovierungsarbeiten oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen handelt.

Das Gesetz muss von der Bundesregierung noch in den Bundestag eingebracht werden. Da es jedoch nach seiner Verabschiedung möglicherweise rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft treten könnte, sollten bereits jetzt Rechnungen über in 2006 in Anspruch genommene Handwerkerleistungen in Privathaushalten gesammelt werden.

Zu den begünstigten Handwerkerleistungen zählen ab 2006 insbesondere

- Erneuerung des Badezimmers durch den Fliesenleger
- Arbeiten am Kamin
- Streichen der Außenwände
- Dacherneuerungen
- Überprüfung der Heizungsanlage mit Durchführung kleinerer Reparaturen
- Erneuerung von Teppichboden, Parkett oder Fliesen
- Austausch von Fenstern

Die neue Steuerermäßigung gilt für alle Handwerkerleistungen, die

- ab dem Jahr 2006
- in einem inländischen Privathaushalt erbracht und
- durch Rechnung und Bankbeleg nachgewiesen werden.

Begünstigt sind dabei nur die Arbeitskosten, also die eigentliche Handwerkerleistung, nicht jedoch die Materialkosten. Die Rechnung des Handwerkers sollte daher eine Aufteilung in Arbeitskosten und Materialkosten vorsehen, damit die Grundlage für die Steuerermäßigung eindeutig ersichtlich ist.

Handwerkerleistungen für die selbstgenutzte Wohnung können von Eigentümern und Mietern abgezogen werden.

Durch den zusätzlichen Anrechnungsbetrag für Handwerkerleistungen in Privathaushalten von 20 % der Aufwendungen, höchstens 600 €, kann es zusammen mit der weiterhin bestehenden Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen von 20 % der Aufwendungen, höchstens 600 €, zu einer Steueranrechnung von insgesamt 1.200 € kommen.

Nachträgliche Herstellungskosten sind durch die Regelung nicht begünstigt.

(Veröffentlicht im März 2006)

